

22. a) Rechtsverhältnis des Übernehmers eines Handelsgeschäftes mit dessen Aktiven und Passiven zu den Geschäftsgläubigern.

b) Rechtsverhältnis desjenigen, welcher im Geltungsgebiete des gemeinen Rechtes sämtliche aktive Vermögensstücke, in welche Zwangsvollstreckung stattfinden darf, und alle Schulden des Überlassenden durch Vertrag übernommen hat, zu den Gläubigern des Überlassenden.

I. Civilsenat. Urth. v. 20. April 1887 i. S. N. (Bekl.) w. N. (Kl.)
Rep. I. 72/87.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In dem Geltungsgebiete des gemeinen Rechtes und des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches veräußerte und übergab K., ein Kaufmann minderen Rechtes im Sinne des Art. 10 H.G.B., seinem Sohne Y. sein Grundstück nebst allen darin befindlichen Mobilien, mit Ausnahme seiner notwendigsten Kleidungsstücke, sein Handelsgeschäft mit allen

dazu gehörigen Borräten, Inventariensfü­cken, Außenständen und Schulden. Nach der Übergabe hat X. geäußert, er besitze nichts mehr; er habe alles seinem Sohne übergeben, von ihm könne niemand etwas erhalten. Y. führte das Handelsgeschäft, als Kaufmann minderen Rechtes, unter seinem eigenen Namen fort. Z., der Inhaber eines vor jenem Überlassungsvertrage von X. acceptierten Wechsels, von dessen Existenz Y. bei Abschluß jenes Vertrages keine Kenntnis gehabt haben will, klagt (auf Grund des Wechsels, des Überlassungsvertrages und der Behauptung, daß Y. die Übernahme des Handelsgeschäftes mit den Aktiven und Passiven dem Z. und anderen Geschäftsgläubigern brieflich mitgeteilt habe) die Wechselsumme gegen Y. ein. Die Mitteilung an Z. wurde nicht erwiesen. Die Weise der Bekanntmachung an andere Geschäftsgläubiger ist nicht in bestimmter Weise in dem nach dem Klageantrage verurteilenden Berufungsurteile festgestellt. In der Revisionsinstanz wurde letzteres Urteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen. Ausgeführt ist in den

Gründen:

„Die in der bisherigen Rechtsprechung des früheren Reichsoberhandelsgerichtes und des Reichsgerichtes über das Rechtsverhältnis zwischen den Geschäftsgläubigern eines Einzelkaufmannes und derjenigen Person, welche das Geschäft dieses Kaufmannes mit den aktiven Vermögensmitteln des Geschäftes und den Geschäftsschulden übernommen hat, gefällten Entscheidungen setzen sämtlich ersichtlich voraus, daß das übernommene Geschäft dasjenige eines Vollkaufmannes sei.

In diesen Entscheidungen sind folgende Grundsätze zur Geltung gebracht:

- a) Das Handelsgesetzbuch enthält keine das gekennzeichnete Rechtsverhältnis normierenden Bestimmungen.
- b) Ein Handelsgewohnheitsrecht im Sinne des Art. 1 H.G.B., d. h. ein Handelsgewohnheitsrecht, ist in Bezug auf jene Materie nicht nachweisbar.
- c) Der Übernahmevertrag ist von dem Standpunkte des Art. 278 H.G.B. auszulegen.
- d) In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung derjenigen Handlungen und Unterlassungen des Übernehmers, welche sich auf das gekennzeichnete Rechtsverhältnis beziehen, ist auf die im Handelsverkehre innerhalb der in Betracht kommenden Örtlichkeiten hat-

sächlich bestehende Sitte (die Gewohnheiten und Gebräuche im Sinne des Art. 279 H.G.B.) Rücksicht zu nehmen.

e) Es entspricht der im Handelsverkehre in Deutschland bestehenden Sitte (auch wenn nach dem betreffenden bürgerlichen Civilrechte aus einem Vertrage, in welchem das Handelsgeschäft eines Einzelkaufmannes mit allen aktiven Vermögenswerten des Geschäftes und den Geschäftsschulden übernommen worden ist, kein unmittelbares Klagerecht der Geschäftsgläubiger gegen den Übernehmer erwächst), daß durch folgende (mit einem solchen Übernahmevertrage sich verknüpfende) Weisen des von dem Übernehmen realisierten Verhaltens in konkludenter Weise gegenüber allen (auch den etwa dem Übernehmer zur Zeit des Übernahmevertrages und des betreffenden Verhaltens dem Übernehmer unbekannt) Geschäftsgläubigern der (auf Erzeugung einer sofort verbindlichen Verpflichtung desselben ihnen gegenüber für ihre Forderungen an das übernommene Geschäft gerichtete) Wille des Übernehmers erklärt werde:

1. durch öffentliche Bekanntmachung der Übernahme des Geschäftes mit allen Aktivis und Passivis;
2. durch besondere Bekanntmachung an eine so erhebliche Zahl von Geschäftsgläubigern, daß sich aus diesen Bekanntmachungen auf den Willen des Übernehmers schließen läßt, daß die Geschäftsübernahme in der gekennzeichneten Art dem Kreise der Geschäftsgläubiger überhaupt bekannt werde;
3. durch Fortführung des übernommenen Geschäftes unter der bisherigen Firma.

Dagegen ist bisher daran festgehalten, daß nach der Handelsfitte in Deutschland eine solche Bedeutung nicht beizumessen sei:

- a) in Bezug auf diejenigen Gläubiger, an welche die besondere Bekanntmachung nicht adressiert ist, wenn diese Bekanntmachung nur an einen so geringen Kreis von Gläubigern gerichtet ist, daß ein Schluß der unter lit. e Nr. 2 angegebenen Art sich nicht rechtfertigen würde;
- b) wenn das übernommene Geschäft nicht unter der bisherigen Firma fortgeführt werde.

Vgl. folgende Urteile: 1. des Reichsoberhandelsgerichtes in

den von den Mitgliedern desselben veröffentlichten Entscheidungen Bb. 1 S. 62—69, Bb. 2 S. 46—51. 143—147. 151—156. 173—176, Bb. 3 S. 333 flg. 360 flg., Bb. 4 S. 5 flg. 198, Bb. 8 S. 38. 382 flg., Bb. 11 S. 149 flg., Bb. 15 S. 74 flg., Bb. 16 S. 272 flg. Bb. 21 S. 232 flg.; 2. des Reichsgerichtes in dessen Entscheidungen in Zivilsachen Bb. 2 Nr. 3, Bb. 8 Nr. 16, Bb. 10 Nr. 11, Bb. 15 Nr. 13. 26, sowie das nicht gedruckte Urteil vom 16. April 1886 Rep. III. 366/85.

Es mag dahingestellt bleiben, ob es gerechtfertigt sei, auf die Übernahme der Firma und die Beibehaltung der Firma bei Fortführung des Geschäftes ein so entscheidendes Gewicht zu legen. Es mag auch dahingestellt bleiben, ob es nicht vielleicht möglich sei, eine gleichartige tatsächliche Handelsitte, wie die im Falle der Übernahme des Handelsgeschäftes eines einzelnen Vollkaufmannes nach den bisherigen oberstrichterlichen Urteilen in der oben unter lit. e Nr. 1. 2 gekennzeichneten Weise für klargelegt erachtete, auch bezüglich derjenigen Fälle tatsächlich festzustellen, in denen das Handelsgeschäft eines Kaufmannes minderen Rechtes in Frage stehe. Jedenfalls mangelt in dem Berufungsurteile eine derartige tatsächliche Feststellung, und ist es keineswegs selbstverständlich anzunehmen, daß die Handelsitte sich in Bezug auf die Bedeutung des Verhaltens des Übernehmers nach der Übernahme der Geschäfte von Vollkaufleuten und von Kaufleuten minderen Rechtes gleichartig gestaltet haben müsse; da die Grundlagen des Entschlusses, sich durch Dispositionsakt allen Geschäftsgläubigern zu verpflichten, bei der Übernahme des Geschäftes eines Kaufmannes minderen Rechtes (da auf diesen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Handelsbücher keine Anwendung finden) für denjenigen, welcher den Entschluß fassen soll, unzuverlässiger sind, als im Falle der Übernahme des Geschäftes eines Vollkaufmannes.

Mit Recht ist ferner gerügt, daß, selbst wenn eine gleichartige Handelsitte für die beiden gekennzeichneten Gruppen von Fällen für feststehend zu erachten wäre, sich aus dem Berufungsurteile gar nicht ersehen lasse, ob das Berufungsgericht eine Bekanntmachung der oben unter lit. „e“ Nr. 1. 2 oder nur eine Bekanntmachung der oben unter lit. „a“ gekennzeichneten Art für realisiert erachtet habe, während einer Bekanntmachung letzterer Art die Bedeutung eines den Übernehmer auch

den Gläubigern, an welche sie nicht gerichtet worden ist, verpflichtenden Dispositionssakt keineswegs beizumessen ist. . . .

Erscheint hiernach die Aufhebung des Berufungsurtheiles auf die Revision der Beklagten geboten, so ist andererseits hervorzuheben, daß (bei der anderweiten Verhandlung und Entscheidung) der für das Rechtsverhältnis der Parteien erhebliche Thatbestand auch von dem Gesichtspunkte aus zu prüfen sein wird, ob nicht der Überlassungsvertrag ersichtlich eine Veräußerung des ganzen Vermögens des A. (mit Ausnahme der einer Zwangsvollstreckung nicht unterliegenden Stücke) an seinen Sohn J. zum Gegenstande habe. . . .

Nach dem gemeinen Rechte würde, wenn jenem Vertrage die gekennzeichnete Bedeutung beizumessen sein sollte, dem Kläger B. aus diesem Vertrage für sich ein unmittelbares Klagerecht gegen den J. erwachsen sein.

Es mag dahingestellt bleiben, ob man soweit gehen dürfe, mit Dernburg (Pandekten Bd. 2 S. 141) anzunehmen, daß nach gemeinem Rechte der Gläubiger (trotzdem, daß er bei dem Abschlusse eines Schulübernahmevertrages nicht zugezogen, auch nicht zum Beitritte aufgefordert worden sei) aus dem Übernahmevertrage dann stets ein unmittelbares Klagerecht wegen seiner Forderung gegen den Übernehmer erwerbe, wenn die Schulübernahme Bestandteil eines Geschäftes sei, welches dem Schuldübernehmer diejenigen Werte verschaffe, aus denen (nach der Verkehrsauffassung) die übernommene Schuld vorzugsweise zu tilgen sei. Es ist aber anzunehmen, daß (wenn auch nicht nach den Vorschriften des ursprünglichen römischen Rechtes, so doch nach dem gemeinen Rechte, wie es sich durch die Vermittelung des römischen Rechtes mit Grundprinzipien des deutschen Rechtes und den Bedürfnissen des Verkehrs durch die Praxis der gemeinrechtlichen Judikatur und Doktrin entwickelt hat), die Gläubiger einer Person, welche durch Vertrag alle aktiven Bestandteile ihres Vermögens (mit alleiniger Ausnahme derjenigen, in welche eine Zwangsvollstreckung nicht stattfindet) einem Anderen gegen Übernahme aller Schulden des ersteren veräußert, aus diesem Vertrage, als solchem, gegen den Übernehmer ihre Forderungen an den Veräußernden zu verfolgen, berechtigt werden. Insofern der Wille der Kontrahenten nicht etwa darauf gerichtet sein sollte, durch den betreffenden Vertrag den Gläubigern des Veräußernden thatsächliche Schwierigkeiten in der Rechtsverfolgung zu erzeugen

(und einen ſolchen argliſtigen Willen darf man den Kontrahenten nicht zur Laſt legen), kann ihr Vertragswille nur darauf gerichtet ſein, den Gläubigern des Veräußernden die Rechtsſtellung als unmittelbare Gläubiger des Übernehmers zu gewähren.

Dabei kann es dahingeſtellt bleiben, ob nicht im Falle der Exiſtenz eines ſolchen Vertrages der von dem Gläubiger des Gegenkontrahenten in Anſpruch genommene Übernehmer unter gewiſſen Vorausſetzungen (namentlich wenn er in Bezug auf den Umfang der von ihm übernommenen Schuldverbindlichkeiten von dem Gegenkontrahenten getäuſcht worden iſt) diejenigen Einreden der Argliſt oder des vertretbar kuſpoſen Verhaltens, welche er dem Gegenkontrahenten entgegenzuſtellen berechtigt wäre, wenn letzterer von ihm die Berichtigung der Schuld an den betreffenden Gläubiger forderte, auch dem betreffenden, gegen ihn, den Übernehmer, direkt vorgehenden Gläubiger entgegenzuſetzen berechtigt ſei.“